

rungen herbeizuführen oder andere Gewaltakte zu begehen, und damit das Ziel verfolgt, Widerstand gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung oder gegen die Ordnung an der Staatsgrenze der DDR zu leisten oder hervorzurufen. Diese Zielsetzung — ein charakteristisches Merkmal eines Staatsverbrechens — ist zugleich das wesentlichste Abgrenzungsmerkmal zu anderen Straftatbeständen (z. B. zu Brandstiftungen, sonstigen Gewaltakten und dergl.).

Bevorzugtes Objekt terroristischer Angriffe des Gegners war seit der Errichtung des antifaschistischen Schutzwalls in ständig steigendem Maße unsere Staatsgrenze nach Westdeutschland und Westberlin. Wie sich aus zahlreichen Prozessen vor dem Obersten Gericht und vor Bezirksgerichten ergibt, sind für derartige Angriffe von Westdeutschland organisierte, planmäßige, gewaltsame Grenzverletzungen durch bewaffnete Terroristen, organisierte Morde an Angehörigen unserer Grenzsicherungskräfte, Raub und Entführung von Bürgern unserer Republik und Angriffe auf das Eigentum unseres Staates kennzeichnend. Das Ziel dieser Aktionen besteht darin, mit Waffen, Sprengstoffen und durch planmäßige Unterwühlung den antifaschistischen Schutzwall anzugreifen und gleichzeitig durch eine verlogene Propaganda unsere gesicherte Grenze als Ursache von Spannungen hinzustellen. Damit sollen offensichtlich die Bemühungen um Entspannung in Europa hintertrieben und die Atmosphäre bis an die Grenze des heißen Krieges angeheizt werden. Grenzverletzungen dieser Art sind, wie die Geschichte bewiesen hat, eine große Gefahr für den Frieden. Das gilt besonders für die Staatsgrenze der DDR, die unmittelbar an das imperialistische, aggressive und nach Revanche strebende Westdeutschland angrenzt.

Der in § 92 formulierte Tatbestand des Terrors ist zum Schutze vor terroristischen Angriffen auf einzelne Bürger der DDR geschaffen. Er ist verwirklicht, wenn der Täter einen Angriff auf das Leben oder die Gesundheit eines Bürgers oder eine andere Gewaltanwendung gegen ihn unternimmt, und zwar entweder bei Ausübung oder wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit. Dabei muß der Täter das Ziel verfolgen, die DDR zu schädigen. Motiv und Zielstellung sind als subjektive Tatbestandsmerkmale eindeutige Abgrenzungskriterien gegenüber den entsprechenden Tatbeständen des 3. Kapitels des Entwurfs (Straftaten gegen die Persönlichkeit).

Die *Diversion* (§ 93) betrifft eine andere gefährliche und aggressive Form feindlicher Tätigkeit gegen die Grundlagen unseres Staates, die in vielfältiger Weise gegen den Staat und einzelne Bereiche der sozialistischen Gesellschaftsordnung gerichtet ist. Der Tatbestand ist gegenüber § 22 StEG neu gefaßt. Er berücksichtigt die bisher gewonnenen Erfahrungen auf diesem Gebiet staatsfeindlicher Angriffe und die Veränderungen, die sich aus der wissenschaftlich-technischen Revolution ergeben. Insoweit sind die einzelnen Tatbestandsmerkmale erweitert und zum Teil präzisiert worden. Der Tatbestand ist objektiv verwirklicht, wenn der Täter es unternimmt, Maschinen, technische oder militärische Anlagen und Ausrüstungen, Gebäude, Transport- oder Verkehrsmittel, wirtschaftliche Rohstoffe oder Erzeugnisse, Unterlagen der Forschung und Wissenschaft oder andere für den sozialistischen Aufbau oder für die Verteidigung wichtige Gegenstände oder Materialien zu zerstören, unbrauchbar zu machen, zu beschädigen oder beseite zu schaffen.

Auf der subjektiven Seite wird die Zielsetzung gefordert, die Volkswirtschaft, die sozialistische Staatsmacht oder die Verteidigungskraft der DDR zu schädigen. Damit werden u. a. auch solche Diversantengruppen und Organisationen erfaßt wie die des vom Obersten Ge-

richt verurteilten Kühn, der für seine Verbrechen zunächst Italien als Übungsfeld benutzte und dann seine Tätigkeit von Westberlin aus in die Hauptstadt der DDR verlegte, um Sprengungen an und in öffentlichen Gebäuden durchzuführen⁴

Präzisiert und erweitert werden auch die Tatbestandsmerkmale der zur Zeit in § 23 StEG geregelten Schädlingstätigkeit und *Sabotage* (§ 94). Dabei wurde der Begriff „Schädlingstätigkeit“ nicht mehr aufgenommen. Im StEG wurde er nur in der Überschrift des § 23 verwandt, um zwei verschiedene Begehungsarten der Sabotage zu unterscheiden, nämlich die der Ausnutzung einer bestimmten Funktion oder Stellung, um der DDR Schaden zuzufügen, und die andere, bei der bestimmte Pflichten und Aufgaben nicht erfüllt wurden, um die DDR zu schädigen. Der Entwurf berücksichtigt beide Formen sowie darüber hinaus die der Irreführung staatlicher oder gesellschaftlicher Einrichtungen und Betriebe mit staatsfeindlicher Zielstellung. Die Aufnahme der dritten Begehungsart ergab sich mit Notwendigkeit als Folge der verbrecherischen Methode des Gegners, durch gefälschte Dokumente und Schriftstücke, besonders durch Aufträge, Bestellungen, Materialabberufungen u. dgl. volkseigene Betriebe in ihrer geordneten Tätigkeit zu behindern und damit die Volkswirtschaft zu schädigen.

Staatsfeindlicher Menschenhandel und staatsfeindliche Hetze

Zur Bekämpfung des *staatsfeindlichen Menschenhandels* (§ 95) sind im Entwurf gegenüber dem jetzt geltenden § 21 StEG neue Tatbestandsmerkmale aufgenommen worden. Dem liegt eine Analyse der Erfahrungen zugrunde, die bei der Bekämpfung dieser feindlichen Tätigkeit gemacht worden sind. Mit diesen Verbrechen sollen das politische Potential und die ökonomischen Grundlagen unserer Republik geschädigt werden. Gleichzeitig wollten die Organisatoren und Hintermänner dieser Verbrechen ihre imperialistische Politik durchsetzen, die vom Bonner Staat völkerrechtswidrig vertretene Alleinvertretungsmaßnahme auch gegenüber der internationalen Öffentlichkeit demonstrieren und damit die ideologische Diversion verstärken.

Die Begehungsweise dieser Verbrechen hat sich nach der Sicherung der Staatsgrenze am 13. August 1961 in besonderem Maße geändert. Seit diesem Zeitpunkt wurde die ideologische Diversion verstärkt und besonders versucht, durch Rundfunk und Fernsehen, durch Flugblätter, Briefe und andere Methoden Bürger der DDR zu verhetzen. Sie wurden auch direkt dazu aufgefordert, die DDR illegal zu verlassen. Gleichzeitig wurden spezielle Organisationen und Gruppen gebildet, die mit Unterstützung staatlicher Stellen und durch westdeutsche und Westberliner Polizei abgesichert, Bürger der DDR mit den vielfältigsten Methoden über die Grenze schleusen sollten. In mehreren Prozessen vor dem Obersten Gericht und vielen Strafverfahren vor den Bezirksgerichten wurden diese Zusammenhänge festgestellt und Mitglieder der Girmann-Organisation, der Organisationen Wordel/Wagner, Schütz/Bley u. a. verurteilt⁵.

§ 95 beschreibt zwei Hauptbegehungsformen. Bei der Abwerbung, Verschleppung oder Ausschleusung mit der Zielsetzung, die DDR zu schädigen, ist es unbeachtlich, ob z. B. der Abzuwerbende auch noch zur gegnerischen Tätigkeit ausgenutzt werden soll. Es genügt vielmehr, wenn die Schädigung dadurch erreicht werden soll, daß der Abzuwerbende das Gebiet der DDR verläßt. Die in Ziff. 2 geregelte Begehungsform wird häu-

4 Vgl. OG, Urteil vom 26. Februar 1964 - 1. Zst (I) 1/64 - (NJ 1964 S. 175).

5 Vgl. OG, Urteil vom 18. April 1966 - 1. Zst I 2/66 - (NJ 1966 S. 257) und das bereits zitierte Urteil des Obersten Gerichts vom 10. August 1966.